

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.10.01.01	Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren
Produktgruppe	1.10.01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Produktbereich	1.10	Bauen und Wohnen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / 63.4-0191/2017/VGG	06.09.2017	BV/17/1274/1

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	19.09.2017

Tagesordnungspunkt/Betreff

Außenbereichsvorhaben nach § 35 (1) BauGB - Ortsteil: - HAGEN-
hier: Neubau eines Güllebehälters - Vertagung aus der Sitzung vom 07.06.2017

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung inklusive der nichtöffentlichen Anlage zur Kenntnis und stimmt der Erteilung einer Baugenehmigung zu.

Beratungsergebnis						Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)	

Begründung1. Sachverhalt

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes in Hagen 1 beantragt die Errichtung eines landwirtschaftlichen Güllebehälters mit rund 3.800 m³ Fassungsvermögen.

Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist im Verfahren und es ist aufgrund der vorherigen Genehmigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB vorliegt.

Die geplante Baumaßnahme dient dem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch sind gegeben.

Im Flächennutzungsplan -FNP- der Stadt Lohmar ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Lage des Vorhabens ist planungsrechtlich zu beurteilen als unverplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Bauvorhaben wäre in § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen.

Weiterhin ist im FNP die Fläche als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Prüfung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz ist noch im Verfahren, da ergänzende Unterlagen seitens des Bauherrn nachgereicht werden müssen.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Baugenehmigung soll nach Abschluss des Prüfverfahrens erteilt werden.

Auf die beigefügte nichtöffentliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 11.08.2017 wird verwiesen.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Standortsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Erteilung der Baugenehmigung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Horst Krybus